

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 430

Potsdam, 17.01.2022

## **BRANDSCHUTZORDNUNG nach DIN 14096: 2014-05**

genehmigt durch die  
Präsidentin der Fachhochschule  
Potsdam am 01.02.2020

**Fachhochschule Potsdam**



# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

nach DIN 14096: 2014-05

Die Brandschutzordnung gilt für die Liegenschaft:

Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Die Brandschutzordnung (BSO) gilt nur insgesamt.

Sie darf außerhalb des Gültigkeitsbereichs nicht verwendet werden.

Entwurfsfassung  
Ingenieurbüro Brandschutz Christel Kelch  
Großbeerener Landstraße 7  
14974 Ludwigsfeld

Überarbeitung  
AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin

Überarbeitung/Endfassung  
Michael Rosin  
Zentraler Brandschutzbeauftragter  
der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung  
Brandschutzordnung Teil A (Aushang)
2. Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
  - 2.1. Brandverhütung
  - 2.2. Brand- und Rauchausbreitung
  - 2.3. Flucht- und Rettungswege
  - 2.4. Melde und Löscheinrichtungen
  - 2.5. Brand melden
  - 2.6. Alarmsignale und Anweisungen beachten
  - 2.7. In Sicherheit bringen
  - 2.8. Löschversuche unternehmen
  - 2.9. Besondere Verhaltensregeln
3. Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben)
  - 3.1 Einleitung
  - 3.2 Brandverhütung
  - 3.3 Meldung und Alarmierungsablauf
  - 3.4 Sicherungsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
  - 3.5 Löschmaßnahmen
  - 3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
  - 3.7 Nachsorge

### Anhang

1. Besondere Verhaltensweisen für die einzelnen Häuser gemäß der geprüften Brandschutzkonzepte
2. Informationsmaterial
  - Flucht- und Rettungswegpläne
  - Feuerwehrebewegungsplan
  - Merkblätter
  - Checkliste Brandschutz

## 1. Einleitung

Die Brandschutzordnung (BSO) besteht aus den Teilen A, B und C

**Teil A** (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden und auf dem Gelände der Fachhochschule Potsdam befinden.

**Teil B** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen (Studenten, Mitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden und auf dem Gelände der Fachhochschule Potsdam aufhalten.

**Teil C** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Brandschutzordnungen Teil A, B gelten für die Fachhochschule Potsdam an dem Standort

### **Kiepenheuer Allee 5, 14469 Potsdam**

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Mitarbeiter, ehrenamtlichen und Studierenden sowie aufgabenbezogen auch für Firmen (nachfolgend Personen genannt), die auf vertraglicher Basis für die Fachhochschule tätig sind.

Für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die Organisation der Erstunterweisung vor Tätigkeitsaufnahme sowie die jährlichen Unterweisungen dieser Personengruppen in den jeweiligen Bereichen sind die Hochschulleitung und die Dekane gemäß Richtlinie 01 verantwortlich.

Die Brandschutzordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Präsidentin

Kanzlerin

Brandschutzbeauftragter

Fachhochschule Potsdam , Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten außer an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. in den dafür vorgesehenen Räumen zulässig

---

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf **112**  
über Hausamtsanschluss **99 112**

---

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtweg folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen  
➤ **Freifläche zwischen Haus 3/Haus 4**  
➤ **Freifläche vor der Mensa**

Auf Anweisungen achten

---

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen

## 2. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

### 2.1 Brandverhütung

Alle Personen, die an der Fachhochschule beschäftigt sind (einschließlich Studierende und Mitarbeiter von Fremdbetrieben), sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Jeder hat sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Teil A der Brandschutzordnung) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven Vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Den Weisungen des zentralen Brandschutzbeauftragten, der dezentralen Brandschutzbeauftragten sowie den Brandschutz Helfern, hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und den Maßnahmen des organisatorischen, vorbeugenden Brandschutz ist Folge zu leisten.

**Verbote des Hantierens mit offenem Feuer und das Rauchverbot sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.**

Für die Labore und Werkstätten, in denen technologisch bedingt der Einsatz von offenem Feuer und/oder feuergefährliche Arbeit erforderlich ist, sind besondere Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Werkstatt- und Laborordnungen zu fassen.

In den Gebäuden der Fachhochschule ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

### Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur im Zusammenhang mit Arbeitsaufträgen und an den dafür vorgesehenen Orten bzw. Räumen verwendet werden.

Es dürfen nur Mengen des Tagesbedarfes am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Darüber hinaus gehende Mengen sind an dafür vorgesehene Stellen zu lagern. Die Stellen (Räume) sind zu kennzeichnen.

Leichtentzündliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe von Heizkörpern gelagert werden. Es ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

Bei der Erhitzung von Leinöl sind Vorrichtungen zu verwenden, die bei der Erreichung der Maximaltemperatur und/oder nach vorgegebener Zeit selbständig abschalten.

### Elektrogeräte und -anlagen

Elektrisch betriebene Anlagen und Geräte müssen den technischen Normen der DIN VDE entsprechen. Die betrieblichen Anlagen und Geräte werden über den Bereich HGP beschafft und von Elektro-Fachkräften installiert, technisch gewartet, gegebenenfalls repariert und demontiert.

Geräte müssen das CE bzw. GS-Zeichen tragen.



CE-Zeichen

Geprüfte Sicherheit,



GS-Zeichen

Die Benutzung schadhafter oder privater Elektrogeräte ohne Zustimmung der Hochschulleitung ist verboten. Alle mangelbehafteten elektrischen Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und dürfen erst nach fachgerechter Behebung des Mangels und durchgeführter erfolgreicher Wiederholungsprüfung wieder betrieben werden.

Beim Verlassen der Räume bzw. bei Arbeitsende ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. die Steckverbindungen vom Netz getrennt sind. Fest installierte Elektrogeräte bzw. -anlagen (ortsfeste Elektrogeräte bzw. -anlagen) dürfen nur von beauftragten und fachlich berechtigten Personen angeschlossen werden.

Die Benutzung von Anlagen und Geräten muss gemäß den Hersteller- bzw. Bedienanleitungen bestimmungsgemäß erfolgen. Betriebsanweisungen sind einzuhalten. Für die Aneignung der Befähigung des ordnungsgemäßen Gebrauchs ist der Benutzer selbst verantwortlich.

Die Anwendung von Anlagen und Geräten kann nur als Arbeitsaufgabe übertragen werden, wenn entsprechende Fachkunde oder Unterweisung erfolgte bzw. vorausgesetzt werden kann.

Alle Elektrogeräte und -anlagen werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionssicherheit hin überprüft. Die Prüfung ist vor Ort am Gerät zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die notwendigen Prüfungen der Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter in stationären und in nicht stationären Anlagen.

Die notwendigen Prüfungen (vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Fachhochschule Potsdam) sind durch die Fachbereiche beim Bereich HGP anzuzeigen, sofern es sich hierbei um Geräte und Anlagen handelt, die der Fachbereich selbst beschafft hat.

Geräte die nicht diesen Überprüfungen unterzogen worden sind, dürfen nicht in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Fachhochschule Potsdam betrieben werden.

Firmen, die im Auftrag der Fachhochschule Potsdam tätig sind und elektrotechnische Geräte bzw. -anlagen betreiben, haften für deren Funktionssicherheit und ordnungsgemäßen Gebrauch. Die Firmen müssen die Prüfungen ihrer mobilen elektrischen Geräte entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor Beginn ihrer Arbeiten nachweisen.

Private ortsveränderliche Geräte (Ladekabel, Wasserkocher, Mikrowellen, Weihnachtsbeleuchtung, Radiogeräte, Handmaschinen usw.) sind nur nach Antrag und Zustimmung für den Einsatz und erfolgter Prüfung der Funktionssicherheit einzusetzen. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

## **Feuergefährliche Arbeiten - Feuerarbeiten**

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätzen sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten nach VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten-Richtlinien für den Brandschutz“) durch Leiter HGP, in Abstimmung mit dem zentralen Brandschutzbeauftragten zulässig.

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Fremdbetriebe (Auftragnehmer) müssen durch Beauftragte der Fachhochschule Potsdam in die Besonderheiten und Gefahren des jeweiligen Arbeitsbereiches eingewiesen werden. Diese Aufgabe obliegt dem Leiter HGP.

Während der Feuerarbeiten und nach Beendigung der Feuerarbeiten ist eine Brandwache vorzuhalten. Diese Überwachungspflicht ist zu dokumentieren. Für die Dauer der Brandwache nach Beendigung ist mindestens 1 Stunde anzusetzen und gegebenenfalls je nach Art der Arbeiten zu verlängern.

## 2.2. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede Möglichkeit zur räumlichen Begrenzung des Brandherdes genutzt werden, so sind Türen und Fenster geschlossen zu halten bzw. zu schließen.

Als Rauchabzug vorgesehene Öffnungen in Treppenträumen und in Nutzungsbereichen, die unmittelbar vom Brand betroffen sind, können von sicherer Stelle aus zur Freihaltung der Rettungswege von Rauch geöffnet werden bzw. können, soweit es sich um mechanische Entrauchungsanlagen handelt, in Betrieb genommen werden.

### Rauchabzugseinrichtungen

machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Zerstören des Glases im orangenen Abdeckrahmen geöffnet.

Das Schutzglas vor dem Taster ist leicht zerstörbar. Zum Schutz vor Verletzungen sollte die Scheibe mittels eines Gegenstandes oder mit Stoff geschützten Händen oder Armen eingeschlagen werden.

Die Bedienstellen für die Auslösung der Rauchabzugsöffnungen sind in der Kennfarbe „Orange“ bzw. „rot“ und mit Rauchabzug beschriftet und ggf. mit der Kennzeichnung des Raumes versehen in welchem sich der Rauchabzug befindet. An der Auslöseeinrichtung (Bild Rauchabzug) ist an zwei farbigen Leuchtdioden der Betriebszustand der Rauchabzugsanlage erkennbar



Auslöseeinrichtung für Rauchabzug

(grün = betriebsbereit / rot = in Funktion oder geöffnet)

### Rauchschutztüren / Brandschutztüren

Rauchdichtschießende Türen und Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, sofern sie keine Vorrichtung zum selbsttätigen Schließen im Brandfall besitzen. Es ist untersagt, diese Türen auch nur kurzzeitig durch zusätzliche Mittel zu arretieren.

Türen mit besonderer Rauchschutzwirkung sind zum Beispiel solche, die im Normalbetrieb mittels Steuerungstechnik (auslösende Kenngröße Rauch) offen gehalten werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Brandschutztüren und Rauchschutztüren zu entfernen. Ein außer Betrieb nehmen des Selbstschließmechanismus ist untersagt.

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Bereich HGP zu melden.



## Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für den Brandschutz.

Brennbare Stoffe und Zubereitungen in den Werkstätten und Laboren sowie an jedem Arbeitsplatz sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Als notwendiges Maß ist

Die Lagerung von brennbaren Stoffen und Zubereitungen in Flucht- und Rettungswegen, auch nur kurzzeitig, ist untersagt.

Mit Fett oder mit anderen brennbaren Stoffen verunreinigte Lappen sind in gesonderten und hierfür zugelassenen Behältern zu lagern/ zu entsorgen.

## 2.3 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sowie die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Die in der Fachhochschule Potsdam beschäftigten Personen sind zu unterweisen. Grundlage für die Unterrichtung sind die Flucht- und Rettungswegpläne der jeweiligen Bereiche. Sie haben sich über den tatsächlichen Verlauf der Rettungswege, die für ihren Arbeitsbereich hauptsächlich in Betracht kommen, zu informieren. Sie haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden und im Gefahrenfall frei passierbar sind.

Sicherheitsschilder (Sicherheits-, Brandschutz-, Rettungszeichen sowie Hinweise auf Mittel der Erste-Hilfe) sowie aushängenden "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege, sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten sowie die Standorte der Mittel für die Erste-Hilfe zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Die unmittelbare Kennzeichnung der Rettungswege und Ausgänge ins Freie erfolgt durch Rettungszeichen gemäß nachfolgender Abbildungen (auszugsweise)



Rettungsweg/Notausgang



Richtungspfeile für Rettungszeichen sowie für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

## Türwächter



Beispiel 1



Beispiel 2

Türwächter verhindern eine ungewollte Benutzung von Türen im Gebäude. Sie werden so unter den Drückern der Tür von innen montiert, dass ein Betätigen verhindert wird und somit den Türdrücker oder den Treibriegel sichert (Beispiel 1).

Die Tür lässt sich nur öffnen, wenn vorher der Türwächter zu Seite gedreht wird. Er rastet dann in seiner Schräglage ein und gibt der Klinke den Betätigungsweg frei. Gleichzeitig ertönt ein lauter akustischer Alarm. Das bedeutet: Die Tür kann bei Gefahr geöffnet werden, das Alarmsignal macht jedoch auf eine unbefugte Benutzung aufmerksam.

Beispiel 2 zeigt Türwächter, die neben der Tür angebracht sind. Durch Drücken der Taste (ROT) wird die Türverriegelung freigegeben und ein akustischer Alarm ausgelöst.

## Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sowie deren Anfahrtswege sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen bzw. auf den Flächen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden. Der Leiter HGP ist in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten oder auf dessen Weisung berechtigt, diese Flächen zu beräumen.

## 2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in der Fachhochschule Potsdam beschäftigten Personen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Brandmeldeeinrichtungen (Telefon und Brandmeldeanlage) und Feuerlöschmitteln zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten, die sich in ihrem Arbeitsbereich befinden, zu unterweisen. Die Standorte sind wie folgt gekennzeichnet:



Brandmelder



Feuerlöscher

Darüber hinaus sind die beschäftigten Personen über alle anderen brandschutztechnischen Einrichtungen, die sich in ihrem Arbeitsbereich befinden, zu informieren. Auf deren Wirkungsweise und deren augenscheinlich funktionssicheren Zustand ist hinzuweisen.

Der notwendige Austausch benutzter oder augenscheinlich defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern dem Bereich HGP unverzüglich zu melden.

Die beschäftigten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der brandschutztechnischen Einrichtungen nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Sicherheits- Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauerhaft in Betrieb und dürfen grundsätzlich nicht abgeschaltet werden.

Ausnahmen, wie spezielle Versuchsaufbauten müssen vom Leiter HGP ausdrücklich genehmigt sein. Ersatzmaßnahmen, wie Brandwache sind abzustimmen. Wartungsarbeiten sind mit dem Leiter HGP abzustimmen.

## 2.5 Brand melden

Durch die Betätigung des Brandmelders (Aufschrift "Feuerwehr ") wird jeder Brand signalisiert.

Jeder Brand ist dann telefonisch über die Notrufnummer der Feuerwehr **112** oder über das Haustelefon **99-112** mit folgenden Angaben zu melden:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt? / Wieviel Personen sind betroffen?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückmeldung!**

Die bloße Wahrnehmung des akustischen Zeichens der Hausalarmanlage, die zum Verlassen des Gebäudes auffordert, rechtfertigt nicht die –Meldung eines Brandes an die Feuerwehr – z. B über Mobil-Telefon.

Voraussetzung zur gerechtfertigten Meldung ist das eigene Erkennen von Zeichen eines Brandes oder die glaubhafte Aufforderung durch eine dritte Person, die Bandmeldung zu veranlassen.

Jede **missbräuchliche Benutzung** von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Kostenersatzansprüche für entstandene Einsatzkosten kann die Feuerwehr gegen den Verursacher geltend machen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

## 2.6 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Alarm wird zuerst durch die Betätigung des Brandmelders (Aufschrift "Feuerwehr ") ausgelöst.

Parallel wird durch Zuruf „**-Feuer-Feuer-**“, **mit Ortsangabe**, die Gefahr benannt.

Weiterführende Alarmierung und Warnungen anderer Personen vor bestehender und möglicher Gefahr erfolgt über die Alarmierungsanlage mit manuellen Auslösestellen für akustische und/oder optische Alarmauslösung für die Alarmbereiche.

Der Gefahrenlage und der Personenbewegung angepasst, sind alle Personen nachdringlich zum Verlassen des Hauses aufgefordert.

## Innerbetriebliche Meldungen und Informationen

Innerbetriebliche Meldungen von Schadensereignissen (Brand) erfolgen erst nach der Meldung des Ereignisses an die Feuerwehr und nach erfolgter Warnung von gefährdeten Personen (Hausalarm)



Brandmelder

Der Alarmplan (s. Anlage) ist zu beachten. Bei Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen. Die meldende Person ist namentlich zu erfassen.

## 2.7 In Sicherheit bringen

### Ruhe bewahren!

In den Gebäuden ist grundsätzlich von mindestens zwei baulichen Rettungswegen auszugehen. Die Rettungswege sind grundsätzlich entgegengesetzt orientiert, so dass eine Entscheidungsmöglichkeit für den Rettungsweg, mit der geringer erscheinenden Gefährdung besteht.

Behinderten, Hilflosen und verletzten Personen ist zu helfen.

Gefährdete Personen sind unter Beachtung der Vertretbarkeit der Eigengefährdung aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen geeigneten Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. im WC und Nebenräumen)

Die festgelegte Sammelstelle



➤ **für das Gelände der Kiepenheuer Allee 5  
ist die Freifläche zwischen Haus 3 und Haus 4 bzw.  
die Freifläche vor der Mensa**

Auf die Anwesenheit aller beschäftigten Personen und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Des Weiteren wird sofort die Vollzähligkeit durch die benannten verantwortlichen Personen festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus.

Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

## 2.8 Löschversuche unternehmen

Feuerlöschmittel unterliegen behördlicher Prüfungen und der Zulassung für bestimmte Brandklassen. Sie verursachen bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Handhabung des Löschgerätes bei Menschen keine Gesundheitsschäden. Der Brand am Körper kann mit jedem vorhandenen Löschmittel bekämpft werden.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löscheigenschaften der im Arbeitsbereich vorhandenen Löscher müssen den beschäftigten Personen grundsätzlich vermittelt werden, an Ort und Stelle haben sie sich über die vorhandenen Löscher selbst kundig zu machen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse					
<b>brennbare Stoffe</b>	Holz, Papier, Kunststoffe	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	brennbaren Gase	Metall	Öle- und Fette
<b>geeignete Löschmittel</b>	Wasserlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher	Metallbrand-Pulverlöscher	Fettbrand-Pulverlöscher

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

## 2.9 Besondere Verhaltensregeln

### Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- Feuer in Windrichtung (Luftströmung) angreifen!
- Innerhalb von Gebäuden die Hauptausbreitungsrichtung des Rauches beachten
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Verhaltensregeln in symbolischer Darstellung:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

## 3. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL C

1. Ruhe und Besonnenheit
2. Entstehungsbrände dem Brandschutzhelfer melden!
3. Türen schließen!
4. Keine Aufzüge benutzen!
5. Nur Rettungswege benutzen, welche beschildert sind!

### 3.1 Einleitung

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz trägt der Arbeitgeber (Hochschulleitung). Dies gilt sowohl für den Schutz der beschäftigten Arbeitnehmer und Studenten als auch der vorhandenen Sachgüter.

Die Brandschutzordnung (BSO) Teil C ist verbindlich für alle Beschäftigten und Studierende, die besondere Brandschutzaufgaben übertragen bekommen haben. Diese Brandschutzordnung enthält Festlegungen zu den Verantwortlichkeiten bei spezifischen Themen der Brandverhütung.

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Hochschulleitung, Dekane, Fachbereichsleiter, Werkstatt und Laborleiter, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer) denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.  
Der Inhalt der Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten bekanntzugeben.

### 3.2 Brandverhütung

Aufgabenübertragung:

Als **Brandschutzbeauftragter** für die Fachhochschule Potsdam wurde **Herr Michael Rosin** benannt.

Als **Brandschutzhelfer** für ihre Bereiche wurden die folgenden Personen geschult und bestellt:

Bereiche	Name
Verwaltung Kiepenheuerallee	Herr Axel Thiele
FB Sozial- und Bildungswissenschaften	Frau Petra Poralla
FB Stadt   Bau   Kultur	Herr Alexander Doss
FB Bauingenieurwesen	Herr Ulf Müller
FB Design	Herr Jörg Misch
FB Informationswissenschaften	Herr Lutz Sanne

Zusätzliche Brandschutz Helfer, werden im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen, die ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten stattfinden, durch den Brandschutzbeauftragten geschult und für die Dauer der Veranstaltung eingesetzt. Es wird ein Nachweis hierüber geführt.

Verantwortlich für die nachfolgenden Aufgaben ist/sind:

Aufgabe / Tätigkeit	Verantwortlicher
Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen	Hochschulleitung, Dekane, Brandschutzbeauftragter
Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), Rettungswegen	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP
Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066; DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3)	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP sowie Labor- und Werkstatteleiter
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen)	Leiter HGP in Abstimmung mit Brandschutzbeauftragten
Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP sowie Labor- und Werkstatteleiter
Überwachen des Rauchverbots	alle Beschäftigte mit Leitungsaufgaben an der FHP
Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP sowie Labor- und Werkstatteleiter
Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP sowie Labor- und Werkstatteleiter
Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen)	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP sowie Labor- und Werkstatteleiter
Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	Brandschutzbeauftragter
Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen	Brandschutzbeauftragter
Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP
Vorschläge zum Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP
Beratung bei Fragen des Brandschutzes; Ansprechpartner der Sicherheitsbeauftragten und Brandschutz Helfer u.a. bei Problemen des Brandschutzes	Brandschutzbeauftragter
Außerbetriebnahme besonderer Einrichtungen und Anlagen im Brandfall.	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP
Lotsentätigkeit bei Ankunft der Feuerwehr.	Jede Person, die den Brand meldet  Jeder , für Teilbereiche auf dem Campusgelände zuständige Brandschutz Helfer (normale Geschäftszeiten)



	Jeder, für Sonderveranstaltungen, ausserhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten, geschulte und eingesetzte Brandschutzhelfer die oben genannten in Abstimmung mit Wachdienst
Sicherung der Brandstelle nach Freigabe der Feuerwehr.	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP und Sicherheitsdienst
Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen.	Brandschutzbeauftragter in Abstimmung mit Leiter HGP

### **Brandschutzhelfer haben die Aufgabe:**

im Brandfall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe die notwendigen Maßnahme zur Bekämpfung des Brandes und zur Rettung der Personen einzuleiten bzw. durchzuführen, insbesondere bei Gebäudeevakuierung ein schnelles und geordnetes Verlassen der Anwesenden sicherzustellen

- Entdecken Sie einen Brand, verständigen Sie unverzüglich die Feuerwehr über **Haustelefonanlage (99) 112** und/oder drücken Sie den Brandmelder(Aufschrift "Feuerwehr")
- Versuchen Sie bei einem Entstehungsbrand nach Verständigen der Feuerwehr, den Brand mit den vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen, wenn dies noch ohne Eigengefährdung möglich ist. Gehen Sie dabei möglichst nicht alleine gegen den Brand vor.
- Weisen Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, Arbeiten sofort zu beenden und den Gefahrenbereich zu verlassen.
- Prüfen Sie, ob die Alarmierung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen wurde.
- Kontrollieren Sie auch in Sanitärräume, Aufenthaltsräumen etc.
- Schließen Sie Türen und ggf. Fenster, um das Ausbreiten des Brandes zu erschweren. Türen aber nicht abschließen.
- Wenn Sie Räume kontrollieren, die Tür vor dem Öffnen auf Wärme prüfen.
- Falls Sie sich im Gebäude befinden und der Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist, flüchten Sie mit den noch Anwesenden in einen Raum mit Fenster. Schließen Sie die Tür und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Versuchen Sie ggf. über Telefon oder Handy die Rettungskräfte über Ihren Aufenthaltsort zu informieren. Versuchen Sie – soweit möglich – das Eindringen von Rauch in den Raum zu verhindern, indem Sie die Türfugen mit Hilfsmitteln / Kleidungsstücken abdichten.
- Steuern Sie ggf. die Fluchtgeschwindigkeit um Einengungen zu beseitigen. Vermeiden Sie Staus, Drängeleien oder Behinderungen in Treppenhäusern.
- Koordinieren Sie das Überqueren der Straße, wenn notwendig.
- Suchen Sie nach der Räumung zügig die Sammelstelle auf.
- Melden Sie die Räumung Ihres Bereiches an den Verantwortlichen.
- Überprüfen Sie an der Sammelstelle die Vollzähligkeit der Personen und informieren Sie die Einsatzleitung der Feuerwehr über ggf. vermisste Personen.
- Leisten Sie nach Eintreffen der Feuerwehr deren Anordnungen Folge.

Führen Sie diese Aufgaben nur dann und so lange durch, wie dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

Handeln Sie umsichtig und bringen Sie sich rechtzeitig in Sicherheit, bevor Ihr Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder Ihrer Gesundheit Schaden droht.

### 3.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Ausbruch eines Feuers ist, wenn möglich

- direkt die Feuerwehr über die Hausanlage (99) 112 zu alarmieren.
- direkt die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

dann:

- den zentralen Brandschutzbeauftragten zu alarmieren

#### Inhalt der Meldung:

<b>Wo</b>	brennt es?	→ Straße, Gebäude, Einrichtung, Stockwerk nennen.
<b>Was</b>	brennt?	→ Gerät, Material, wenn möglich beantworten.
<b>Wie</b>	viele Personen betroffen/ viel brennt?	→ Ausmaß / Umfang des Feuers.
<b>Welche</b>	Gefahren?	→ Rauch, Gas, Strom, Brandausbreitung.
<b>Warten</b>	auf Rückfragen!	→ Nicht auflegen, die Gegenstelle beendet das Gespräch.

Wurde der Brandschutzbeauftragte alarmiert, führt dieser diese und folgende Maßnahmen durch:  
Weitere Informationen an die Hochschulleitung, Standortverantwortlichen, Fachkraft für Arbeitssicherheit, (siehe Alarmplan im Anhang)

#### Allgemeine Anweisungen

Bei Teilgebäuderäumungen werden die Brandschutzhelfer ständig über den jeweiligen Stand der Maßnahmen der Feuerwehr informiert. Die Brandschutzhelfer Ihrerseits informieren die Mitarbeiter im zuständigen Bereich/auf den zuständigen Etagen über die Situation und leiten gegebenenfalls angeordnete Maßnahmen der Feuerwehr ein. Sollte es zu einer Evakuierung des Gebäudes kommen, sorgen die Brandschutzhelfer für eine ruhige, koordinierte Evakuierung der jeweiligen Etagen. Achten Sie bitte darauf, dass die Aufzüge nicht benutzt werden und nutzen sie ausschließlich die Treppenhäuser.

#### Beachten Sie:

**Alle Ihrer Handlungen sind unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes zu tätigen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

**Die Aufhebung des Alarms und der Wiederaufnahme des Normalbetriebes erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Hochschulleitung oder dem Brandschutz-beauftragten im Auftrag.**

Die Beendigung des Alarmzustandes wird den Mitarbeitern und Studenten an der Sammelstelle bekanntgegeben.

### **3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Evakuierung durchführen und überprüfen ob alle Personen das Gebäude verlassen haben (auch in Teilbereichen).
- Ortsunkundige, Personen mit Behinderungen, hilflose oder verletzte Personen sind besonders zu betreuen durch die Brandschutzhelfer / Verantwortlichen der Fachbereiche.
- besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb durch Mitarbeiter HGP zu nehmen oder in einen abgesicherten Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen).

### **3.5 Löschmaßnahmen**

Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch den Brandschutzbeauftragten oder dem Fachbereichsleiter, ggf. mit den Brandschutzhelfern koordiniert.

Löschversuche durch Selbsthilfekräfte nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen. Personenschutz hat Priorität!

Löschversuche wenn möglich mit mehreren Personen gleichzeitig durchführen.

### **3.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Die Brandstelle und die nähere Umgebung ist zu räumen (z.B. Passanten, Unbeteiligte, Mitarbeiter, ggf. Fahrzeuge).

Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasser-versorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Der Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen. Er hat folgende Aufgaben:

- notwendige Informationen bereitstellen (z.B. Standort der Feuerwehrpläne, ...)
- Zugang ermöglichen

### **3.7 Nachsorge**

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr und/oder Polizei durch den Brandschutzbeauftragten in Abstimmung mit Leiter HGP durchzuführen.

Das Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und auf Anweisung der Hochschulleitung (bzw. dem Brandschutzbeauftragten im Auftrag) gestattet.

Gebrauchte Löschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Feuerlöscher sind wieder zu füllen, zu prüfen oder zu ersetzen. Der Leiter HGP hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen zu überwachen. Er ist auch für die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen verantwortlich.

## Anhang

### 1. Besondere Auflagen und Verhaltensweisen für die Nutzung der einzelnen Häuser gemäß der genehmigten Brandschutzkonzepte

#### **Neubau Anbau 1 an das Labor- und Werkstattgebäude:**

Die Nutzung der Foyerzone im Erdgeschoss zu Ausstellungszwecken ist nur mit folgenden Einschränkungen möglich:

- Die Größe der Ausstellungsfläche ist auf 60 m<sup>2</sup> begrenzt
- Alle Ausstellungsstücke aus leicht entflammaren Materialien sind in Vitrinen aus mindestens schwerentflammaren Materialien auszustellen.
- Die Fluchtwege dürfen, Ihrer vorgeschriebenen Breite von 1,00 m, durch die Exponate nicht eingeschränkt werden.
- aufgestellte Möbel für temporäre Nutzungen dürfen nur aus schwer entflammaren Materialien bestehen

#### **Neubau Anbau 2 an das Labor- und Werkstattgebäude:**

Durch den Dekan des Fachbereich 2 (Architektur + Städtebau) , dem dezentralen Brandschutzverantwortlichen Herrn Alexander Doss und dem zentralen Brandschutzverantwortlichen Herrn Michael Rosin ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen:

- Das sich in allen 3 oberen Geschossen nicht mehr als 500 Personen aufhalten.
- Das sich in Raum A 107 max. 119 Personen und in Raum A 205-206 max. 121 Personen aufhalten dürfen, wenn alle anderen Räume aller Obergeschosse voll belegt sind. Die Zahl in den genannten Räumen darf 200 Personen nicht überschreiten wenn in allen anderen Räumen der betreffenden Etage keine Personen anwesend sind.
- Die Belegungspläne sowie Veranstaltungsplanungen sind auf diese Vorgaben fachbereichs-intern zu koordinieren und mit dem Brandschutzverantwortlichen der Fachhochschule Potsdam abzustimmen.
- in notwendigen Fluren dürfen Pinnwände, Magnettafeln Wandzeitungen und ähnliches (Größe jeweils 2 m<sup>2</sup> ) nur in nichtbrennbaren Vitrinen angeordnet werden. Einbauten dürfen die Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m nicht einengen
- Die erdgeschossigen Räume A019, A020, A022 und das Foyer unterliegen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV)

#### **Haus 2:**

Durch den Dekan des Fachbereich 5 (Informationswissenschaften), dem noch zu benennenden dezentralen Brandschutzverantwortlichen des Fachbereichs und dem zentralen Brandschutzverantwortlichen Herrn Michael Rosin ist sicherzustellen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen:

- das die höchstzulässige Belegungszahl von insgesamt 432 Personen zu keinem Zeitpunkt in Haus 2 überschritten wird,
- das sich in keinem der Seminarräume mehr als 200 Personen aufhalten,
- das der größte Raum (Raum HA2 105/106) mit nicht mehr als 36 Personen belegt werden darf

### **Haus 17, Casino:**

- Das Dachgeschoss ist grundsätzlich und jederzeit brandlastenfrei zu halten.
- In den Räumen des Brandabschnitts 1 (Clubraum und benachbarter Veranstaltungsraum) darf bei Veranstaltungen die höchstzulässige Zahl von 578 Personen insgesamt nicht überschritten werden. Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Veränderungen der Möblierung sind die geprüften Möblierungsvarianten zu verwenden und an den vorgeschriebenen Orten in einem Wechselrahmen auszuhängen. Jede Sonderveranstaltung (Konzerte, Ausstellungen, etc.) die zusätzlich zum normalen Clubbetrieb angeboten werden, sind mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

### **2. Informationsmaterial**

- Flucht- und Rettungspläne
- geprüfte Brandschutzkonzepte mit Belegungszahlen der Räume
- Funktionsbezogene Merkblätter / Checklisten

# ALARMPLAN



<b>Wichtige Rufnummern - intern</b>		99 – Amtsanlassung
Feuerwehr		99 – <b>112</b>
Eigentümer	Land Brandenburg	
Verwalter / Betreiber	Fachhochschule Potsdam Präsidentin: Prof. Schmitt-Rodermund  Kanzlerin: Gerlinde Reich	99 (0331) 580-1000 0151 421 085 48  0152 093 50 520
Brandschutzbeauftragter Objekt: Kiepenhauer Allee 5	Michael Rosin	0162 740 79 28
Leiter HGP Stellvertreter	Axel Thiele Lars Walter	99 (0331) 580-2110 99 (0331) 580-2111
Sicherheitsbeauftragter - Verwaltung Kiepenheuerallee - Verwaltung FES - FB Sozialwesen - FB Architektur und Städtebau - FB Bauingenieurwesen - FB Design - FB Informationswissenschaften	Ulf Müller Bernd Salomon Petra Poralla Alexander Doss Ulf Müller Jörg Misch Lutz Sanne	99 (0331) 580-1333 99 (0331) 580-2123 99 (0331) 580-2218 99 (0331) 580-0238 99 (0331) 580-1333 99 (0331) 580-1428 99 (0331) 580-1552

## Wichtige Rufnummern - extern

Betriebstechnisches Personal des Betreibers/Verwalters Ansprechpartner für	HGP	99 (0331) 580-2110 99 (0331) 580-2111 99.. 0152 093 50 521
• Elektrische Anlagen		
• Gas		
• Wasser		
• Abwasser		
• Heizung		



# ALARMPLAN

## Wichtige Rufnummern - extern

<b>Extern</b>		99 – Amtsanlassung
Polizei		99 – <b>110</b>
Rettungsdienst		99 – <b>112</b>
Giftnotrufzentrale Berlin		99 – (030) 192 40
Wachdienst	Wach- und Schließdienst GmbH Teltow Neißestraße 1 14513 Teltow	99 – (03328) 43 25 05 99 – (03328) 43 23
Wasserversorger	Energie und Wasser Potsdam Störungsdienst	99 – (0331) 661-20 00 99 – (0800) 011 28 32
Energieversorger	Energie und Wasser Potsdam Störungsdienst	99 – (0331) 661 20 00
Feuerversicherung	-	-

## Errichter Brandmeldeanlagen

Campus PA, LWG	Fa. Fleischhauer Helmholtzstraße 2 - 9 10587 Berlin	99 – (030) 39 40 50 70
Campus PA, Annex 1	Fa. SiTel GmbH Potsdamer Straße 18 A 14513 Teltow Notdienst	99 – (03328) 34 36-0 99 – (0)171 935 38 13

### Alarmierung:

Dauerton

1. über **Brand- oder Alarmanlage**  
bzw.
2. Ruf – **Feuer – Feuer – Feuer** –